

päische Menschenrechte-Konvention, UN-Pakte für Menschenrechte, Anti-Folter-Konventionen des Europarats und der UNO, Abkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, Anti-Genozid-Konvention und Anti-Rassendiskriminierungs-Konvention der UNO, Internationale Strafgerichtshöfe usw. Die Staaten und internationalen Instanzen sind berechtigt, ja verpflichtet, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen, um Menschenrechte-Verletzungen zu verhindern oder wiedergutzumachen.

Ein zweiter Lichtblick ist die Europäische Union. Nachdem die europäischen Staaten über Jahrhunderte gegeneinander Kriege geführt hatten bis hin zu den Megakatastrophen von zwei grauensvollen Weltkriegen, arbeiten die ursprünglich 6, dann 9, dann 12, dann 15, jetzt 25 und bald 27 Länder auf den Grundlagen von Demokratie, Rechtsstaat und Solidarität friedlich zusammen. Freiwillig haben sie ihre Souveränität durch die teilweise Abschaffung des einzelstaatlichen Vetorechts eingeschränkt, indem a) im Ministerrat Mehrheitsentscheide möglich sind, b) aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammengesetzte internationale Organe Entscheide (Kommission) und Urteile (Gerichtshof) ohne Zustimmung aller Mitgliedstaaten fällen können und c) die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbare Wirkungen auf Unternehmen und Individuen in den Mitgliedstaaten entfaltet. Dabei ist der Einfluss grosser, mittlerer und kleiner Staaten fair geregelt. Das Friedensprojekt der Europäischen Union ist eine epochale historische Sensation mit weltweiter Vorbildfunktion. Paradox: Indem sich die Schweiz an ein formalistisches, fiktives Souveränitäts- und Unabhängigkeitsverständnis klammert, schlittert sie als Nichtmitglied der Europäischen Union mangels Mitbestimmung auf der schiefen Ebene wachsender faktischer Integration in zunehmende Abhängigkeiten. Wer nicht mitbestimmen kann, läuft Gefahr, fremdbestimmt zu werden. Die Schweiz tendiert zum nichtautonomen, nichtsoveränen Nachvollzugsland.

Ein dritter Lichtblick sind schliesslich die Vereinten Nationen. Gewiss ist die UNO mit vielen Mängeln behaftet. Wie könnte es anders sein? Die universelle Weltorganisation ist im Gegensatz zur relativ homogenen Europäischen Union ein politisch, wirtschaftlich, kulturell und ideologisch sehr heterogenes Gebilde. Das Machtkartell der mit Vetorecht ausgestatteten ständigen fünf Mitglieder des Sicherheitsrates straft die «soveräne Gleichheit» aller anderen Staaten Lügen. Die längst obsoleete Zusammensetzung, die Uneinigkeit und die Immunität seiner